



Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Immobilien-gesellschaft II der Kreissparkasse Bitburg-Prüm mbH & Co KG, Trierer Straße 46, 54634 Bitburg
Vorhaben:	Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG zur Renaturierung des Fölkenbaches (Gewässer III. Ordnung) im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes "Keltenweg"
Nr. der Anlage 1 zum UVPG	13.18.2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Echternacherbrück - 0005 - 88

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz
Untere Bauaufsichtsbehörde,
Untere Naturschutzbehörde
Untere Landesplanungsbehörde
Untere Fischereibehörde
Verbandsgemeinde Südeifel, Gewässerunterhaltung

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag
gez.

Martina Knauf



Kriterium	Relevant ja/nein	Bewertung der relevanten Kriterien hinsichtlich der zu erwartenden nach- teiligen Auswirkungen (keine/geringe/mäßige/erhebliche)
2. Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbe- reich zu beurteilen:		
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),	nein	Es sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	In der Nähe des Eingriffs befindet sich kein Naturschutzgebiet
2.3.3 Nationalparke nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	In der Nähe des Eingriffs befindet sich kein Nationalpark
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,	nein	In der Nähe des Eingriffs befindet sich kein Naturschutzgebiet
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,	nein	Naturdenkmäler sind nicht betroffen
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,	nein	Die geplante Renaturierung befindet sich im Naturpark Südeifel (NTP-7000-006); Der Naturparkstatus begründet keine eigenständige naturschutzrechtlichen Einschränkungen in Anbetracht der geplanten Renaturierungsmaßnahme; die Maßnahme ist naturschutzrechtlich als positiv zu bewerten;
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG,	nein	Sind nicht betroffen
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,	nein	Der Standort befindet sich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Sauer (RVO 312-63 Sauer) und beeinflusst eventuelle Überschwemmungsszenarien positiv (Erweiterung Retentionsraum); Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten;
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nein	Diese Gebiete liegen im Plangebiet nicht vor.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	nein	Diese Gebiete sind nicht betroffen
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein	Denkmäler oder Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.